Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 5 Leipzig, den 28. Januar **1892**

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Die Eröffnung des preußischen Landtags fand am 14. Januar statt. Der vom Reichskanzler Grafen Caprivi verlesenen Thronrede entnehmen wir folgenden Passus:

... Anknüpfend an die im vorigen Jahre versuchte gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens wird wiederum der Entwurf eines Volksschulgesetzes vorgelegt werden; derselbe ist bestimmt, die einschlagenden Vorschriften der Verfassungsurkunde zur vollen Ausgestaltung zu bringen. In Verbindung damit ist die Aufhebung der Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen und die Uebertragung ihrer Geschäfte auf die Regierungspräsidenten durch eine Novelle zum Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung beabsichtigt.

Um den Kirchengemeinschaften die als notwendig erkannte Beseitigung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in einfacher Form zu ermöglichen, ist die Gewährung staatlicher Beihilfen in Aussicht genommen und sind die erforderlichen Mittel in den Etat eingestellt. Mit den Vertretungen der evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein konnte bereits bei ihrem verfassungsmäßigen Zusammentreten eine kirchengesetzliche Regelung der Verwendung vereinbart werden, deren staatsgesetzliche Sanktionirung Sie demnächst beschäftigen wird. Auch andre, äußere Verhältnisse der evangelischen wie der katholischen Kirche betreffende Vorlagen werden Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugehen ...

Erste Erörterung des neuen Volksschulgesetzes. In der zweiten Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Januar hielt der Kultusminister Graf v. Zedlitz eine Rede über den bereits vorgelegten Entwurf des neuen Volksschulgesetzes, der wir Folgendes entnehmen: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich mir gestattet, dem hohen Hause schon gestern den Entwurf eines Volksschulgesetzes zu unterbreiten. Ich habe dies gethan, um vielfach an mich herangetretenen Wünschen zu entsprechen, den Wortlaut des Gesetzes sobald als möglich in die Hand zu bekommen. Ich halte mich aber dadurch nicht der Pflicht entbunden, gleichzeitig auch die Grundzüge persönlich zu erörtern, die mich bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs geleitet haben. Die Staatsregierung erfüllt mit der Vorlage dieses Gesetzes die Zusage, die ich namens der Regierung in der Sitzung vom 4. Mai vorigen Jahres abgegeben habe. In Bezug auf die äußere Anordnung schließt sich der Entwurf dem vorjährigen an. Ich habe dies für richtig gehalten, um die Arbeiten des Vorjahres nicht voll verloren gehen zu lassen und die Arbeiten dieses Jahres Ihnen zu erleichtern. Aber nicht bloß der Form nach, auch seinem wesentlichen Inhalt nach sind eine große Zahl von Bestimmungen des vorjährigen Entwurfes in den diesjährigen teils in dem ursprünglichen Wortlaut der vorjährigen Vorlage, teils in dem Wortlaut übernommen, den die Vorlage in der ersten Lesung der Kommission dieses hohen Hauses gefunden hat. Dagegen zeigt der Entwurf eine erhebliche Erweiterung des Umfanges des von ihm zu regelnden Gebietes und in gewisser Beziehung auch prinzipielle Abweichungen. Die Staatsregierung geht bei diesem Entwurf von der grundsätzlichen Auffassung aus, daß es verfassungsmäßig zulässig ist, einen Teil des Unterrichtswesens durch Gesetz zu regeln, faßt also den Artikel 26 der Verfassung nicht in der ausschließlichen Notwendigkeit zur Vorlegung eines das gesamte Unterrichtswesen regelnden Gesetzes auf. Aber der vorliegende Entwurf stellt sich im Gegensatz zum vorjährigen die Aufgabe, das von ihm in Angriff genommene Gebiet des Unterrichtswesens einheitlich und erschöpfend zu regeln, so weit dies nicht schon durch das Gesetz über die Schulaufsicht geschehen ist. In Konsequenz dieser Auffassung bietet also der Ihnen vorliegende Entwurf auch Bestimmungen über die Lehrerbildung und über die Regelung des Privatunterrichts.

Wenn ich nunmehr auf den sachlichen Inhalt des Entwurfs eingehe, so glaube ich zunächst vorausschicken zu dürfen, daß die Absicht der Staatsregierung dabei ist, die bezügliche Verfassungsbestimmung loyal, gewissenhaft und folgerichtig zur Ausgestaltung zu bringen. Diese Verfassungsbestimmungen sind in Preußen geltendes Recht, und so lange dieses besteht, wird kein Unterrichtsgesetz auf andrer Grundlage aufgebaut werden können und muß jedes Unterrichtsgesetz konsequent auf dieser Grundlage durchgeführt werden. Diese verfassungsmäßigen Grundlagen sind die Berücksichtigung der Konfession der Volksschule, das Kommunalprinzip betreffs der Unterhaltungspflicht, die Anstellung der Lehrer durch den Staat, aber unter geordneter Mitwirkung der Gemeinden, eine auskömmliche, den heutigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung des Einkommens der Lehrer und die Zulässigkeit des Privatunterrichts. Diese Grundsätze haben in dem Entwurfe folgerichtigen und klaren Ausdruck gefunden. Das ist durchaus möglich unter Festhaltung der Grundprinzipien der staatlichen Aufsicht über die Schule und des Hoheitsrechtes des Staates an dieser, ebenso wie an jeder staatlichen Einrichtung. In dieser Beziehung — das möchte ich gleich hier erklären — wird die Regierung Abänderungen des Entwurfs nicht zustimmen.

Wenn ich nun im einzelnen auf diese Grundzüge eingehe, so bemerke ich zunächst, daß jene eben von mir hervorgehobene Stellung in Bezug auf die Aufsicht durchaus vereinbar ist mit der gesetzlichen Mitbeteiligung — aber unter bestimmten gesetzlichen Schranken — derjenigen Organe und Faktoren, die bisher in der historischen Entwicklung unsers Schulwesens mitgearbeitet haben, ohne die nach meiner Auffassung eine gedeihliche Entwicklung unsrer preußischen Volksschulen ganz undenkbar ist. Zunächst also das Konfessionsprinzip. Die Voraussetzung der Konfessionsschule bildet die bekenntnismäßige Lehrerausbildung. Es ist unmöglich, wenn man nicht mit dem Worte etwas sagen will, was dem Inhalt nicht entspricht, sich eine Konfessionsschule zu denken, an der nicht bekenntnismäßig gebildete Lehrer wirken. Daher sind in dem Entwurf die Bestimmungen über die Lehrerbildung angenommen. Diese Bestimmungen ins einzelne schon heute zu verfolgen, würde zu weit gehen. Ich hebe nur hervor, daß hier wie bei der Volksschule selbst den Religionsgemeinschaften eine Einwirkung und Mitwirkung bei dem Religionsunterricht im Gesetz gewährleistet wird, und daß ebenso in der Mitwirkung von Organen der Religionsgemeinschaften, wie dies übrigens thatsächlich schon immer geschieht, bei der Feststellung der Lehramtsfähigkeit eine weitere Garantie für die bekenntnistreue Ausbildung der Lehrer gegeben ist.

Die Lehrerbildung selbst kann, wenn man ihre geschichtliche Entwicklung verfolgt, und wenn man damit das thatsächliche Bedürfnis des heutigen Tages vergleicht, nach meiner Auffassung in gar keiner andern Form geschehen wie in der Form der Seminarbildung. Ich habe persönlich mit dem allergrößten Interesse die erhebliche Zahl umgestaltender Vorschläge nach dieser Richtung hin gelesen. Ich verkenne auch keinen Augenblick, daß in diesen Vorschlägen nach verschiednen Richtungen hin vorzüglich verwertbares und brauchbares Material enthalten ist, aber so sehr ich mich bemüht habe, auf Grund dieser Vorschläge eine voll acceptable Basis zu gewinnen, so sehr bin ich immer an der Macht der gegebnen Verhältnisse gescheitert. Ich habe mich deswegen beschränkt, die Seminarbildung als die Grundlage unsrer Lehrerbildung hinzustellen, will aber damit durchaus nicht gesagt haben, daß in diesem Kreise und neben ihm nicht auch andre Formen umgestaltend und fortschreitend zur Entwicklung gelangen können.

Eine weitere Forderung der verfassungsmäßigen Bestimmung der Berücksichtigung der Konfession ist die Einräumung einer Mitwirkung der Religionsgemeinschaften bei der Einrichtung des Religionsunterrichtes und bei der Erteilung desselben. Auch die Leitung ist verfassungsgemäß diesen bereits garantirt. Ueberall sind die Normen gefunden, die nach meiner Auffassung das Staatsgewaltsrecht nicht in Frage stellen. Ich bemerke, daß die sämtlichen Bestimmungen des Entwurfes in dieser Beziehung fast wörtlich oder wenigstens in ganz überwiegender Mehrzahl dem vorjährigen Entwurf entnommen sind und sich kaum von ihm unterscheiden. Ich glaube, das beweist, wie zweckmäßig eine derartige Berücksichtigung ist. Weiter muß eine Schule, die konfessionell sein soll, auch als solche in sich gegliedert sein und muß, wie ich meine, ein eignes Organ haben, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen. Daher die Bestimmung, daß, abgesehen von Ausnahmefällen, der Lehrer der Konfession der Schule angehören muß, das heißt der Kinder, die in die Schule hineingehen, denen der Lehrer Erzieher sein soll. Es wird in dem Gesetze auch die nicht etwas Neues kontrahirende, sondern eine längst bestehende und ich glaube der ganzen überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung tief ans Herz gewachsene Einrichtung des Schulvorstandes konservirt. Dieser Schulvorstand wird ja selbstverständlich komponirt werden müssen einmal aus dem Lehrer — ich halte es für eine durchaus berechtigte Forderung des Lehrerstandes, daß er künftig

nicht immer bloß in die Stellung des Regierten, sondern daß er bei diesen Fragen auch in die Stellung des Mitwirkenden tritt. Ich glaube, es ist ein großer Fehler unsrer bisherigen Organisation im Schulwesen gewesen, daß man den Lehrerstand in dieser Beziehung nicht mitbeteiligt und nicht genügend äußerlich gewürdigt und beachtet hat — und zweitens dem Vertreter der Konfessionsgemeinde, d. i. dem Geistlichen. Endlich kommt dazu eine Mehrzahl von Vertretern der Hausväter, die zu der Schule gehören, und der Vertreter des Schulaufsichtsinteresses, falls das nicht eine dieser Persönlichkeiten bereits ist, endlich der Vertreter der bürgerlichen Gemeinde. Ich möchte glauben, diese Ordnung der Dinge, die, wie ich eben hervorgehoben habe, in weiten Distrikten des preußischen Vaterlandes seit alten Zeiten besteht und liebgewonnen ist, wird ohne jede Schwierigkeit arbeiten können, auch wenn man das Kommunalprinzip bezüglich der Unterhaltung der Schule zur vollen Durchführung bringt.

Noch eine Zwischenbemerkung bezüglich der Konfessionsfrage, die sich eigentlich an ein Publikum außerhalb dieses Hauses richtet. Sie soll nur ganz kurz sein. Es werden in dieser Beziehung die allerschwersten Bedenken gegen den Entwurf erhoben und wird in Ausdrücken über ihn gesprochen, als ob wir vier oder fünf Jahrhunderte in der Kultur zurückschritten. Demgegenüber möchte ich doch eins konstatiren: in dem ganzen Entwurf steht auch nicht eine einzige Bestimmung, die nicht jetzt schon und zwar von meinem Vorgänger und Vorvorgänger ganz ebenso geübt ist, wie sie hier in den Entwurf aufgenommen ist. Der Entwurf kodifizirt die bisher bestehende Verwaltungspraxis. . . .

Ich komme endlich zu der Frage des Privatunterrichts. Die Ueberweisungen aller Kinder in die öffentliche Volksschule ist nicht verfassungsmäßiges Recht, wie ich kaum hervorzuheben brauche. Ebenso bietet die Verfassung keine eingehenden Bestimmungen darüber, wo und unter welchen Verhältnissen Privatunterricht erteilt werden darf. Es ist außerdem keinem Zweifel unterliegend, daß eine etwa gewollte gesetzliche Ausschließung des Privatunterrichts nach der Lage unsrer sozialen Verhältnisse, unsrer Gewohnheiten und andrer Auffassung eine absolut unmögliche wäre. Die Frage bezüglich des Privatunterrichts stellt sich also nicht so, ob Privatunterricht überhaupt oder nicht, sondern einfach so: Soll bezüglich dessen Genehmigung wie bisher das subjektive Ermessen der Unterrichtsverwaltung, die Entscheidung der behördlichen Organe allein maßgebend sein, oder soll auch hier versucht werden, diese Materie unter allgemein gesetzliche, rechtliche Kontrole zu stellen?

Ich habe mich für das letztere entschieden. Ich sehe darin keine Gefahr, jedenfalls muß die Gefahr, wenn sie besteht, mit in den Kauf genommen werden, denn es handelt sich hier um verfassungsmäßiges Recht, und dieses auszuführen, ist meine Pflicht. Ich habe mir aber auch gesagt, daß man das subjektive Ermessen des Privatunterrichts nicht umsetzen lassen darf in die Willkür des Einzelnen, und deswegen finden Sie in dem Entwurfe die Bestimmung, daß die künftig etwa zu errichtenden Privatschulen genau auf derselben Grundlage organisirt sein müssen, wie die öffentlichen Schulen, daß ihre Lehrer dieselbe Befähigung nachweisen müssen, daß sie nach einem von der Behörde genehmigten Lehrplan zu arbeiten haben und der Aufsicht der Behörde unterstehen, und daß endlich die Benutzung der Privatschulen oder des Privatunterrichts nicht befreit von der Beitragspflicht zu den öffentlichen Schulen.

Ich habe mir gestattet, Ihnen in Kürze und ohne Absicht erschöpfender Behandlung und ohne ermüdendes Eingehen auf die Einzelheiten einen Ueberblick über die Grundzüge des neuen Gesetzes zu geben. Sie werden finden, daß das historisch gewordene Recht und der bestehende Zustand überall mit Achtung und schonender Hand behandelt ist. Ich hoffe, daß Sie auch mir die Anerkennung nicht versagen werden, daß der Entwurf auf streng verfassungsmäßigen Grundlagen beruht. Ich bitte um eine wohlwollende Prüfung desselben, und ich hoffe, daß wir uns dann verständigen werden über die gesetzliche Regelung einer Materie, die auf das allerdringendste ihrer endlich bedarf.

Der Etat des Kultusministeriums (betr. den Staatshaushaltsetat Preußens für 1892/93). Die Einnahme ist auf 2794077 Mark (— 40953) festgestellt. Die dauernden Ausgaben belaufen sich auf 101475384 Mark (+ 4460780). Von dem Mehr entfallen 1654870,03 Mk. auf die höheren Lehranstalten. Das Kapitel Kultus und Unterricht gemeinsam hat eine Erhöhung von 652965,32 Mark erfahren. Hauptsächlich ist das Mehr bewirkt worden durch den in den Etat eingestellten Staatszuschuß für die evangelischen Landeskirchen als Beihilfe zur teilweisen Ablösung der Stolgebühren im Betrage von 750000 Mark, welche die halbjährige Summe des erforderlichen Staatszuschusses darstellt. Die Position für Entschädigung der Geistlichen und Kirchenbeamten für den Ausfall von Stolgebühren ist entsprechend dem verminderten Bedürfnis um 75000 Mark verkürzt worden. Das Kapitel für Besoldungen und Zuschüsse an katholische Geistliche und Kirchen ist um mehr als 50000 Mark erhöht worden.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 3392732 Mark (— 2358556). Zum Neubau des Domes in Berlin und einer Gruft für das preußische Königshaus sind als erste Rate 300000 Mark eingestellt. In der Begründung heißt es: Der Entwurf zum Neubau des Domes in Berlin und zum Bau einer damit verbundenen Gruft für das preußische Königshaus ist auf zehn Millionen Mark veranschlagt. Als Bauzeit ist ein Zeitraum von zehn Jahren in Aussicht genommen. Der alte Dom nimmt nur die südwestliche Hälfte des für den Neubau bestimmten Platzes ein, während die nordöstliche Hälfte schon jetzt verfügbar ist. Es besteht daher die Absicht, an dieser Stelle nach Beseitigung des dort befindlichen Mauerwerks sogleich mit den Fundirungsarbeiten zu beginnen. Zur Bestreitung der entstehenden Kosten erscheint die Bewilligung einer ersten Rate von 300000 Mark

notwendig. — Bei dem Konsistorium in Berlin soll eine neue vollbesoldete Konsistorialratsstelle infolge vermehrten Geschäftsumfanges errichtet werden. — In Posen, in Stade und in Aurich sollen eigene Dienstgebäude für die dortigen Konsistorien erbaut werden. In Aurich wird das alte Postgrundstück angekauft und eingerichtet.

Das Krönungs- und Ordensfest wurde am 17. Januar im Kgl. Schloß zu Berlin gefeiert. Von Theologen 2c. erhielten:

Den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub: D. Frhr. v. d. Goltz, Oberkonsistorialrat und Professor, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und Probst zu Berlin. Dr. Richter, Konsistorialpräsident zu Stettin.

Den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife: D. Kaftan, Generalsuperintendent zu Schleswig. Dr. Krauß, ordentlicher Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E. D. Rübesamen, Pfarrer und Superintendent a. D., Provinzialsynodalpräses zu Möhringen, Provinz Pommern. Schott, Konsistorialrat und Pfarrer zu Barby.

Den Roten Adlerorden 4. Klasse: Bessel, Superintendent und Pfarrer zu Traben, Kreis Zell. Gercke, Superintendent und Pastor zu Usedom, Kreis Usedom-Wollin. Hermann, evangelischer Divisionspfarrer bei der 30. Divission. Hillberg, Superintendent und Pastor zu Rohnstock, Kreis Bolkenhain. Höhne, Superintendent und erster Pfarrer zu Czarnikau. König, Superintendent und Pfarrer zu Witten, Landkreis Bochum. Nitzsch, Superintendent und Pfarrer zu Strasburg N.-M., Kreis Prenzlau. Meyer, protestantischer Pfarrer und Konsistorialpräsident zu Straßburg i. E. Martens, Kirchenprobst zu Neustadt (Holstein). Pötz, Generalsuperintendent zu Königsberg i. Pr, Rechtern, Superintendent und erster Pfarrer zu Lehe. Dr. Schmidt, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse: Fingado, evanglischer Militäroberpfarrer beim 14. Armeekorps.

Von katholischen Geistlichen wurden sieben mit Auszeichnungen bedacht.

Das Landratsamt zu Glatz hat unter dem 15. Januar 1892 folgende Verfügung in Sachen Kleins erlassen (Vergl. Nr. 18 v. J. Nachdem der Pastor Klein in Reinerz erklärt hat, seine im vorigen Jahre unternommenen Sammlungen künftig nur im Benehmen mit dem Kgl. Landratsamt hierselbst zur Verteilung bringen zu wollen, kommt meine Verfügung vom 17. März vorigen Jahres J. Nr. 630 in Wegfall. Unterstützungsanträge und Vorschläge, die demnächst meiner Mitwirkung unterliegen, können deshalb an Pastor Klein eingereicht werden. Der Königliche Landrat i. V. (gez) Graf Pilati, Kreisdeputirter.

Für das Berliner Lutherdenkmal auf dem Neuen Markt sind die noch fehlenden 88 000 Mark nunmehr fest gezeichnet worden, und zwar haben Se. Maj. der Kaiser 44 000 Mark und der Magistrat gleichfalls 44 000 Mark gezeichnet.

Vom Protestantenverein. Am 13. und 14. Januar tagte in Berlin eine Versammlung des weiteren Ausschusses des Protestantenvereins, zu welcher zahlreiche Delegirte der Zweigvereine abgeordnet worden waren. Unter andern waren vertreten Bremen, Hamburg, Heidelberg, Wiesbaden, Darmstadt, Breslau, Dresden, Gotha, die Pfalz. In den Verhandlungen, welche die Stellung des Vereins gegenüber der gegenwärtigen politischen, sozialen und kirchlichen Situation zum hauptsächlichen Gegenstande hatten, trat ein fester zuversichtlicher und schaffensfroher Geist hervor. Die Berichte der Delegirten waren durchaus ermutigend, teilweise wegen der mancherorts erzielten Erfolge überraschend. Die neuerdings getroffenen organisatorischen Einrichtungen haben sich gut bewährt und werden gemäß den gefaßten Beschlüssen weiter ausgebaut werden. Es ging ein starker Zug der Initiative durch die gesamten Verhandlungen, der noch verstärkt wurde durch die Ueberzeugung, daß der bedrohliche Gang der politischen und kirchlichen Entwicklung von dem Verein Ausdauer und Wachsamkeit erheische.

Pr. V. C. 2.

+ **Ein bedauerlicher Fall.** Die Unterschlagungen und Betrügereien des Pfarrers Müller aus Goldenstedt im Herzogtum Oldenburg erregen allgemeines Aufsehen. Er erfreute sich sowohl in seiner Gemeinde, der er seit 1877 vorstand, wie bei allen, die ihn sonst kannten, eines durchaus guten Rufes. Man wunderte sich wohl über seinen Aufwand, erklärte sich ihn aber um so eher durch allerlei Glücksumstände, als seine Kasse auch für andre, die des Geldes bedurften, offen stand.

Da entfernte er sich plötzlich gegen Ende v. J. aus Goldenstedt und zeigte von Bremen aus an, daß seine ganze Existenz seit Jahren auf Lug und Trug gebaut gewesen und eine Menge von Privaten und öffentlichen Banken, wie auch seine eigne Gemeinde von ihm um sehr bedeutende Summen geschädigt seien. Bald darauf wurde er in Oldenburg, wo er anscheinend sich den Gerichten hat stellen wollen, verhaftet. Die eingeleitete Untersuchung wird das Nähere angeben, aber schon jetzt weiß man, daß es sich um Hunderttausende handelt: etwa 50 000 Mk. hat Müller unterschlagen, die ihm von seinen Gemeindegenossen, meist kleinen Leuten, teils zur Abgabe an die Ersparungskasse, teils zu anderweitiger Belegung übergeben waren; 10—12000 Mk. scheinen der Gemeinde selbst abgenommen zu sein; mehr noch haben seine eignen Verwandten verloren; um 150 000 Mk. etwa sind verschiedene Banken in Oldenburg beschwindelt. Auf die raffinirteste Weise wußte er seine Stellung als Pfarrer und das allgemeine Vertrauen, das ihm als solchem überall entgegengetragen wurde, zu unredlichem Gelderwerb zu benutzen. Da er die Protokolle des Gemeindekirchenrats und die Berichte an den Oberkirchenrat abzufassen hatte, war es ihm ein Leichtes, sich durch gefälschte Protokolle die Genehmigung des O.-K.-R. zu Geldanleihen der Gemeinde zu verschaffen, sobald er nur einen hinreichend plausibeln Zweck angeben konnte. Er bezeichnete als solchen notwendige oder

wünschenswerte Bauarbeiten an der Kirche, besonders aber mehrfach den Ankauf von Ländereien evangelischer Gemeindegenossen, damit sie nicht in die Hände der (einen großen Teil der Gemeinde Goldenstedt bildenden) Katholischen fielen, sondern, soweit sie nicht zur Arrondirung der Kirchen- und Pfarrländereien zu gebrauchen seien, unter den Evangelischen geteilt würden. Sobald er eine Genehmigung des Oberkirchenrats hatte, gab ihm auch eine Bank gegen Beibringung gefälschter Kirchenratsprotokolle oder gefälschter Wechsel des Kirchenrats das Geld. Mehrmals benutzte er auch ein und dieselbe Genehmigung, um das Anlehen zweimal bei verschiedenen Banken zu realisiren, oder er kaufte das betreffende Land wirklich mit dem geliehenen Gelde, aber nicht für die Gemeinde, sondern für sich, und benutzte dann seinen dadurch erhöhten Kredit zu neuen Anleihen.

Dies verbrecherische Treiben hatte bereits 1881 begonnen, aber stets war es ihm gelungen, ein Loch mit dem andern wieder zu verstopfen; da er aber zugleich teils aus Großthuerei, teils um seinen Kredit zu erhalten, über seine Verhältnisse lebte und durch meist mißglückende Börsenspekulationen seine Verhältnisse wieder herzustellen suchte, wuchs das Defizit und die Zahl der Betrogenen lawinenartig, bis endlich der furchtbare Krach erfolgte. Bei seiner Verhaftung fand man nicht mehr als 4—5 Mk. bei ihm. Er selbst geht einer zehn- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe entgegen. Seine unschuldige Frau bleibt mit vier kleinen Kindern völlig mittellos zurück. Zahlreiche Betrogene verwünschen seinen Namen. Den schlimmsten Schaden hat er seiner Landeskirche zugefügt und dem geistlichen Stande dadurch, daß er das allgemeine Vertrauen zu ihm ins Wanken brachte.

+ **Der evangelische Synodus in Württemberg** (gebildet von den Mitgliedern des Konsistoriums und den Generalsuperintendenten) erläßt im Konf. Amtsblatt Nr. 480

I. ein Ausschreiben betr. die Teilung größerer Parochien in räumlich begrenzte Seelsorgebezirke. Nach Darlegung der bisherigen Ordnung der Seelsorge, die einmal eine große Ungleichheit in der Teilnahme der einzelnen Geistlichen an der Seelsorge herbeigeführt hat, deren schlimmere Folge sodann die ist, daß viele Angehörigen der Parochien überhaupt der seelsorgerlichen Pflege sich entziehen, und nach dem Hinweis auf die überall sich Bahn brechende Erkenntnis, daß die Herstellung kleiner, übersehbarer Gemeinden notwendige Voraussetzung einer zweckentsprechenden Ordnung der Seelsorge und der Weckung eines wahren Gemeindelebens sei, wird es als Aufgabe der Geistlichen bezeichnet, sich mit den Bemühungen um Parochialeinteilung in andern Städten (z. B. Karlsruhe) bekannt zu machen und innerhalb der Gemeinde das Verständnis dafür zu wecken. Aufgabe der Kirchengemeinderäte ist, eine passende Teilung der Parochie in räumlich begrenzte Bezirke und eine Seelsorgeordnung für sie zu entwerfen, auch dafür zu sorgen, daß die getroffene Ordnung wirklich in das Bewußtsein und Leben der Gemeinde eingeführt werde. Von der neuen Ordnung wird das Recht der Gemeindeglieder, einen Geistlichen ihres besondern Vertrauens zum Seelsorger zu wählen, nicht berührt werden dürfen. Doch wird eine Ordnung zu treffen sein, die es verbürgt, daß in den einzelnen Bezirken seelsorgerliche Amtshandlungen andrer Geistlichen nicht ohne Wissen des Bezirksgeistlichen vorgenommen werden. — Der Synodus hofft, daß auf diesem von der Not der Zeit gewiesenen Wege das Ziel, dem die Arbeit der Kirche in Stadt und Land zu dienen hat, und für das die Bezirkseinteilung nur eine äußere Voraussetzung bildet, auch an den großen städtischen Parochien seiner Verwirklichung näher geführt werde, die Schaffung wirklicher Gemeinden und die Wirkung eines wahren evangelischen Gemeindelebens. Darnach werden die Geistlichen und Kirchengemeinderäte der Parochien mit mehreren Geistlichen beauftragt, die Frage der Teilung dieser Parochien in gründliche Erwägung zu nehmen, und zum 1. Juli wird ein Bericht an die Oberkirchenbehörde eingefordert, der eine eingehende Darlegung der gegenwärtigen Geschäftsverteilung in den einzelnen Parochien und über die von den einzelnen Kirchengemeinderäten zu fassenden Beschlüsse in Betreff der Teilung der Parochien in Bezirksgemeinden einen eingehenden Bericht enthalten soll.

II. ein Ausschreiben betr. die Ergebnisse der Christenlehrstatistik von 1889/90. Darnach beträgt die Zahl der Besucher in den 50 Diözesen: über 90 Prozent in 15, 80—90 in 29, 70—80 in 5, 58 (Stuttgart) in einer Diözese. Die Kontrolle des Besuchs geschah in der Regel durch Ablesen der Pflichtigen. Fälle des Ausschlusses aus der Christengemeinschaft wegen beharrlichen Fehlens kamen im ganzen Jahre 93 vor. Das christenlehrpflichtige Alter ist in 127 Gemeinden teils auf das 17., teils auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt. Trotzdem ist die Festhaltung des 18. Lebensjahrs als Altersgrenze im Sinn und Wunsch eines großen Teils der Gemeinden gelegen. Besonders erfreulich ist der in einigen größeren Städten, wo bisher keine Christenlehre für Konfirmirte bestand, neuerdings gemachte Versuch, die konfirmirte Jugend zu Christenlehrgottesdiensten zu sammeln.

Die theologischen Vorträge in der Schloßkirche zu Karlsruhe (vgl. Nr. 4 Sp. 39f.) sind nun weiterhin so verteilt: Der zweite am 10. Februar vom Prof. Dr. Lemme-Heidelberg über „den Wert des Gebets"; der dritte am 17. Februar vom Prof. Dr. Bassermann über die „Bedeutung des Christentums für die Familie und der Familie für das Christentum"; der vierte am 24. Februar vom Professor Dr. Herrmann-Marburg über „das Christentum und den geistigen Fortschritt der Menschheit", der fünfte am 3. März vom Professor Dr. Achelis-Marburg über die „Bedeutung des Gemeindegottesdienstes"; der sechste am 16. März vom Professor Dr. Cremer über „die christliche Lehre von der Sünde und den modernen Pessimismus"; der siebente am 23. März vom Professor Dr. Hauck-Leipzig über „das Christentum und das irdische Gut"; der achte am 30. März vom Professor Dr. Sell-

Bonn über „die Bedeutung des Christentums für den irdischen Beruf"; der neunte am 6. April vom Professor Dr. Kaftan-Berlin über „die Erlösung durch Christus und die Selbsterlösung der Menschheit"; der zehnte am 20. April vom Stadtdekan Weitbrecht-Stuttgart über „die christliche Ewigkeitshoffnung."

+ **Statistik aus Rudolstadt.** Das Oberpfarramt der Stadt Rudolstadt veröffentlicht die kirchliche Statistik des Jahres 1891. Darnach wurden daselbst 2 Kandidaten ordinirt (1 weniger als 1890), 210 Kinder konfirmirt (— 10), 351 Kinder getauft (+ 22), 88 Paare getraut (+ 2) und 179 Personen kirchlich beerdigt (+ 8). Die Zahl der Kommunikanten betrug 2929 Personen (+ 23). In die Opferbüchsen der Kirchen wurden zum Besten der Kirche eingelegt 561 Mk. 63 Pfg. (— 39 Mk. 5 Pfg.). Der Ertrag der Kirchenkollekten für Mission u. drgl. war insgesamt 395 Mk. 93 Pfg.

Evangelische im Auslande

Die neue Kirchenverfassung in Oesterreich. Die Verfassung der evangelischen Kirche A. u. H. B. in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist in dem am 5. Januar 1892 ausgegebenem Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden und somit in Kraft getreten. Der k. k. evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. bespricht in seinem Erlasse vom 31. Dezember 1891 Z. 2622 die Bedeutung der neuen Kirchenverfassung in zutreffender Weise; wir teilen deswegen die betreffenden Stellen des Erlasses im Wortlaute mit:

„In seinem Zirkularerlasse vom 22. v. M. Z. 2566, betreffend die Bekanntmachung, daß Seine k. und k. Apost. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember v. J. die neue evangelische Kirchenverfassung allergnädigst zu bestätigen geruhte, hat der Oberkirchenrat die Zuversicht ausgesprochen, daß diese Kunde in den Herzen der evangelischen Glaubensgenossen tiefdankbarsten Wiederhall finden werde. Diese Zuversicht ist um so begründeter, als ja die Kirche infolge dieser landesfürstlichen Bestätigung zum erstenmal ein in allen seinen Teilen von ihrer legalen Vertretung beschlossenes Verfassungsgesetz erhalten, dasselbe überdies auch Ergänzungen und Verbesserungen in mehreren Richtungen zu verzeichnen hat!

Die mit der Ministerialverordnung vom 9. April 1861 kundgemachte »provisorische Kirchenverfassung« war der zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. September 1859 durch die k. k. Konsistorien in Wien verfaßte und vom k. k. Staatsministerium in wesentlichen Punkten abgeänderte Entwurf einer Kirchenverfassung und »lediglich zu dem Zwecke« in Wirksamkeit gesetzt worden, um der evangelischen Kirche den Uebergang von der früheren (Konsistorial-) Verfassung zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen und in weiterer Folge die Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten Generalsynode organisch zu ermöglichen. Die ersten verfassungsmäßigen Generalsynoden A. und H. B. unterzogen sonach die provisorische Kirchenverfassung einer eingehenden Revision. Ihr Revisionsentwurf fand seine Erledigung durch die »Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1866«, die einzelne Stellen des Revisionsentwurfes einfach beseitigte und einschlägige Bestimmungen der früheren Verfassung substituirte. Gegen diesen Vorgang erhob sich damals innerhalb der evangelischen Kirche Oesterreichs vielfacher Widerspruch, und der Wunsch nach Revision der Kirchenverfassung vom 6. Januar 1866 war allgemein. Es erging infolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1877 der Auftrag an den Oberkirchenrat, »einen Revisionsentwurf der Kirchenverfassung für beide evangelische Kirchen auszuarbeiten und gemäß § 117, 1 der gegenwärtig geltenden Kirchenverfassung als Gesetzesvorschlag an die Generalsynoden zu leiten«. Der Oberkirchenrat entsprach diesem Allerhöchsten Auftrage durch den zuerst an alle kirchlichen Organe zur Begutachtung hinausgegebenen »Revisionsentwurf« und dann nach zahlreichen Modifikationen desselben durch den »Vorschlag an die fünfte Generalsynode A. und H. B. zur Revision der Kirchenverfassung«. Dieser Revisionsvorschlag, wie er aus den Beratungen der fünften evang. Generalsynoden A. und H. B., und mit einigen Zusatzbestimmungen für die Superintendenzen A. B. aus den Verhandlungen der ersten außerordentlichen Generalsynode A. B. hervorgegangen ist, hat nunmehr mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Dezember 1891 — in keinem Punkte abgeändert — die kaiserliche Bestätigung erhalten und ist somit die erste von der Landeskirche selbst beschlossene, durch die landesfürstliche Bestätigung Gesetz gewordene Kirchenverfassung derselben!

Die Freude über diese so hochbedeutsame Thatsache ist tief begründet. Die neue Kirchenverfassung enthält überdies Ergänzungen und Verbesserungen in verschiednen Richtungen. Besonders mag hervorgehoben werden, daß — entsprechend dem Synodal-Presbyterialsysteme — der Wirkungskreis der Synodalausschüsse im Vergleiche mit den Anordnungen der bestandenen Kirchenverfassung nunmehr bedeutend erweitert ist. Es genügt die Konstatirung, daß, während bisher die Synodalausschüsse lediglich Gutachten abzugeben hatten und der Oberkirchenrat zu ihrer Einholung nur in sehr wenigen Fällen verpflichtet war, nunmehr nicht allein diese Verpflichtung bedeutend erweitert erscheint, sondern überdies auch in den wichtigsten Fällen die weitere Aktion von der Zustimmung der Synodalausschüsse bedingt wird u. s. w."

Ev. Kztg. für Oesterreich 2

Die lutherisch-theologische Fakultät in Dorpat. Die Mitteilung der deutschen „St. Petersburger Zeitung," daß die lutherisch-theologische Fakultät in Dorpat verbleibt, bestätigt sich. Die Verlegung der fraglichen Fakultät nach einer andern Stadt oder ihre Umwandlung in eine Akademie ist, wie von unterrichteter Seite verlautet, thatsächlich beantragt worden und auch wiederholt im Ministerkomitee eingehend beraten worden; die Mehrzahl der Mitglieder des Ministerkomitees hat

sich jedoch gegen den Antrag ausgesprochen, und das Projekt ist nunmehr als aufgegeben anzusehen. Kreuzztg. 28

+ **Verurteilungen von evangelischen Geistlichen.** Propst Mickwitz, Pastor zu Marien-Magdalenen in Livland, stand am 13. Dezember (a. St.) 1891 vor dem Bezirksgerichte zu Dorpat und wurde, wie das Petersburgische Evang. Sonntagsblatt (1892, Nr. 1) berichtet, für die Dauer von neun Monaten vom Amte suspendirt. Die Anklage lautete auf gesetzwidrige Einsegnung von Ehen. Propst Mickwitz hatte zwei Brautpaare getraut, von denen ein Bräutigam und eine Braut nach der Behauptung eines orthodoxen Priesters dem griechisch-katholischen Glaubensbekenntnis angehörten. Der Geistliche und die vier Nupturienten waren der Ueberzeugung, die beiden Paare seien lutherisch, und die letzteren sagten dies auch vor Gerichte bestimmt aus. Sie waren sämtlich lutherisch getauft und konfirmirt. Allein jener Priester behauptete, daß der eine Bräutigam und die eine Braut von einer orthodoxen Mutter herstamme und daher dem orthodoxen Bekenntnis zugehöre. Aus diesem Grunde erfolgte die Verurteilung. In der am 17. Dezember (a. St.) zu Wolmar abgehaltenen Sitzung des Bezirksgerichts kamen die Anklagen gegen die Pastoren Sengbusch, Krüger, Kügler und Girgensohn wegen gesetzwidriger Einsegnung von Ehen zur Verhandlung. Das Urteil lautete auf Suspension vom Amte auf sechs, vier, drei und zwei Monate. Mit diesen Thatsachen vergleiche man, was Pobedonoszeff, der Oberprokurator des heiligen Synods, in seiner jüngsten Staatsschrift über die kirchenpolitischen Verhältnisse Rußlands dem Zaren berichtet. Er sagt: „Nirgends in Europa erfreuen sich fremde Konfessionen einer so ausgedehnten Freiheit, als inmitten des russischen Volkes, das seiner Natur zufolge, das seinige festhaltend, sich friedlich gegen jede andre Konfession verhält, wenn diese selbst nur Frieden beobachtet."

+ **Evangelische Vorträge in Paris.** Die Mission des Engländers Mac All, der vor zwanzig Jahren anfing, an einzelnen Orten von Paris in leerstehenden Läden populäre Vorträge über das Evangelium zu halten, feierte am 18. Januar ihr zwanzigjähriges Jubiläum. In dreiundzwanzig Sälen wird jetzt teils an jedem Abend, teils an verschiednen Abenden der Woche in einfacher Weise, sei es von besoldeten Gehilfen Mac Alls, sei es von den Pariser Geistlichen der verschiednen Denominationen das Evangelium verkündet. Aus den Neugierigen, die anfangs meistens ohne ernste Beweggründe die Vorträge besuchten, sind in mehreren Sälen ständige Besucher geworden. Manche haben sich auch einer evangelischen Kirche angeschlossen. Mit heißem Danke kann der mit Recht hochgefeierte Jubilar auf das reich gesegnete Werk blicken.

Römische Kirche

Inthronisation des Erzbischofs von Posen. Der Erzbischof v. Stablewski begab sich am 17. Januar geleitet von den Weihbischöfen Likowski und Andrzewicz in den Dom, wo die feierliche Salbung und Inthronisation stattfand. Nach der Rückkehr ins Palais wurden dem Erzbischofe die Mitglieder sämtlicher Deputationen vorgestellt. An dem darauf folgenden Diner nahm der Oberpräsident von Posen, v. Wilamowitz-Möllendorf, teil.

Auf Befehl des kommandierenden Generals von Seeckt, der mit den Spitzen der Behörden der Domfeier beigewohnt hatte, wurde am 21. Januar früh dem Erzbischof vor seinem Palais von einer Militärkapelle eine Morgenmusik gebracht. Kreuzztg. 28. 34

Wie den polnischen Blättern Galiziens aus Wien telegraphirt wird, hat der Polenklub des österreichischen Reichsrats an den neuen Erzbischof von Posen-Gnesen, Dr. Stablewski, als Primas von Polen, eine Huldigungsadresse gerichtet. — Sie ist darum erwähnenswert, weil der Erzbischof von Posen und Gnesen, indem ihn die Polen Preußens, Oesterreichs und Rußlands als „ihren Primas" bezeichnen, ihnen insgesamt als „Verweser der polnischen Krone" gilt. Natztg. 33

Prozeß gegen den „Kladderadatsch". Der Redakteur, Zeichner und Maschinenmeister dieses Witzblattes wurden wegen zweier Artikel „Aus Trier" und „Höhere-Politik" in Nr. 33 v. J. von der Staatsanwaltschaft auf Grund des § 166 in Anklagezustand versetzt.

Das Urteil lautet dahin, daß die Angeklagten von der Anklage, öffentliche Einrichtungen oder Gebräuche der kath. Kirche beschimpft zu haben, freizusprechen seien. Der Gerichtshof hatte nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Angeklagten das Bewußtsein hatten, sich im Sinne des § 166 des Strafgesetzbuches schuldig zu machen. Die Angeklagten behaupten: sie haben lediglich den mit der Ausstellung des heiligen Rockes in Trier verbundenen Humbug u. s. w. geißeln wollen. Das Gegenteil ist ihnen nicht nachgewiesen worden.

Austritt des Professors von Christ aus dem Schulrat. Die Augsb. Abendztg. berichtet: „Professors Dr. von Christ sah sich veranlaßt, das Vertrauensamt als Mitglied des Obersten Schulrates niederzulegen, was vom Kultusministerium sofort bewilligt wurde."

Zur Erläuterung dieses Vorganges werden sachliche Differenzen vorgebracht, z. B. Dr. von Christ sei ein Anhänger der vom Schulrate beschlossenen Aufhebung des Spezialexamens der Philologen gewesen. Vielleicht dürfte aber auch die kurz vorher erfolgte Debatte im Budgetausschuß der bayrischen zweiten Kammer auf diesen Vorgang von Einfluß gewesen sein. Bei Beratung der Position des Obersten Schulrates eiferte Dr. Daller gegen den feindseligen Geschichtsunterricht. U. a. hieß es: Das freie Wort darf nicht Dinge angreifen, die dem Volke heilig sind. Auf den Universitäten kommen Aeußerungen vor, die dem Begriffe der christlichen Religion selbst zuwider sind. Auf dem Lehrstuhle darf keine Kritik geübt werden über Prinzipien des Staates und der

Kirche, die die Jugend auf falsche Wege bringen kann. Und Dr. Orterer äußerte: Auf der obersten Stufe der Jugenderziehung, bei den Universitäten, muß das Beispiel der christlich-konservativen Anschauung gegeben werden. Schon am Gymnasium wirkt der Bazillus der modernen Unchristlichkeit und wirkt nach bis in das Staatsleben. So weit darf die Freiheit der Wissenschaft nicht gehen. Die Wissenschaft muß frei sein in der Litteratur und Forschung, aber auf dem Lehrstuhl darf eine positive anti-christliche Afterfreiheit nicht geduldet werden. Die Sozialdemokratie stützt sich auf die Vorträge der Professoren; wir müssen deshalb diese Quellen verstopfen. Das ist die Grundlage für die Vorträge auf der Universität. Das ist die Afterfreiheit.

Ueberwachung des Schulwesens? Der Klerikalismus schickt sich zu einer systematischen Ueberwachung des Schulwesens an. Den Führern und Vertrauensmännern der ultramontanen Partei ist dieser Tage eine Zuschrift des Herrn Felix Freiherrn von Loë auf Terporten geworden, wonach im Geheimen eine „möglichst vollständige Zusammenstellung" der vom klerikalen Standpunkte aus „nicht empfehlenswerten" Schulbücher angefertigt werden soll. Die Vereinigung „gutgesinnter Pädagogen und Philologen" soll bewirken, was der Einzelne nicht vermag, da das Gebiet zu weitschichtig geworden ist. Reflektirt wird auf eine gedrängte, auf thatsächliche Angaben sich stützende Kritik der in Volks- wie höhern Schulen (soweit sie von Katholiken besucht) eingeführten Bücher. Ein beigegebener Fragebogen enthält die näheren Anweisungen. „Sehr willkommen" ist auch dem „für diese Zwecke thätigen Komitee," in dessen Auftrage Herr von Loë handelt, die Einsendung der Schulprogramme. Den Einsendern wird versprochen, daß ihre Namen nicht genannt werden. Das einkommende Material soll von einer Kommission bearbeitet und veröffentlicht werden, damit es Erziehern, Schulvorständen, Bibliothekaren u. s. w. als Richtschnur dienen könne. Natztg. 12

Verschiedenes

Feuerbestattung. Im Leichenverbrennungsofen zu Gotha wurde am 11. Januar die tausendste Leiche verbrannt.

+ **Das naturalistische Theater in Paris.** Der Direktor und der Hauptdarsteller des sogenannten naturalistischen Theaters zu Paris, die vor einem besonders eingeladenen Publikum Stücke aufgeführt haben, deren Namen nicht einmal genannt werden können (le viol und l'avortement) sind zur Freude aller Wohlgesinnten vom Zuchtpolizeigericht mit fünfzehnmonatlichem Gefängnis bestraft worden.

Die Versammlung der Missionskonferenz in der Provinz Sachsen findet statt in Halle am Montag und Dienstag nach Sexagesimä, also am 22. und 23. Februar im großen Saale des Restaurants „Prinz Karl" in der Nähe des Bahnhofes. I. Montag, den 22. Februar: 1. Abends 6 Uhr: Missionsgottesdienst in der Marktkirche. Prediger: Superintendent Holzhausen zu Freiburg. 2. Abends 8 Uhr: Vorversammlung im „Prinz Karl". a) Mitteilungen des Vorstandes. b) Die pastoral-methodische Behandlung der Heidenmission. Referent: Pastor Mandel zu Neuffen. — II. Dienstag, den 23. Februar: 1. Hauptversammlung vormittags punkt 10½ Uhr, ohne Pause. a) Biblische Ansprache: Generalsuperintendent Textor zu Magdeburg. b) Bericht des Vorstandes: Superintendent Rothe zu Eisleben. c) Hauptthema: „Die Bibel in der Mission." Referent: Missionsinspektor Zahn zu Bremen. 2. Abendversammlung punkt 6 Uhr. Missionsgeschichtliche Ansprachen über die Mission in den beiden größten Reichen der Erde: in Indien (D. Grundemann) und in China (Inspektor Dr. Schreiber). Schlußwort: Inspektor Zahn: „Was hat die Mission den sogenannten Kulturvölkern zu bringen?" 3. Von 4 bis 5½ Uhr: Spezialkonferenz der Agenten im Vorderhause des „Prinzen Karl".

Im Anschluß an die Provinzialmissionskonferenz finden ferner Versammlungen der sächsischen Provinzialvereine für Berlin I und II statt, und zwar für Berlin I am Dienstag, den 23. Februar, um 9 Uhr vormittags im Vorderhause des „Prinzen Karl" und für Berlin II ebenfalls am Dienstag um 9 Uhr im „Gasthof zur goldnen Kugel". Gegenstände der Verhandlung bilden für Berlin I: Berichterstattung und Rechnungslegung; für Berlin II: Organisation der Missionsgemeinde.

Mittwoch abend, den 24. Februar: Allgemeine studentische Missionsversammlung. Ort und Zeit derselben wie die Themata der Ansprachen und Namen der Redner werden besonders bekannt gemacht werden.

Personalien

In Halle ist der Direktor der Franckeschen Stiftungen, Dr. Otto Frick, am 19. Januar gestorben.

Der Jesuitengeneral Anderledy ist in Fiesole bei Florenz am 19. Januar gestorben. Geboren am 3. Juni 1819 zu Brieg im Schweizer Kanton Wallis, trat er, neunzehn Jahre alt, in den Orden. 1853 wurde er Rektor der theologischen Studienanstalt zu Köln, 1856 Rektor des theologischen Kollegiums in Paderborn, 1859 Provinzial, 1865 Professor der Moraltheologie in Maria-Laach, 1869 Rektor daselbst, worauf er dann in die leitenden Stellungen des Ordens eintrat. 1884 folgte er offiziell dem Geneal Beckx.

Pfarrer Lic. Rade in Schönbach ist von der theologischen Fakultät der Universität Gießen zum Doktor der Theologie hon. causa ernannt worden.

Professor D. Gottschick in Gießen hat einen Ruf nach Tübingen als Nachfolger von D. H. Weiß erhalten.

An Stelle des verstorbenen Konsistorialrats D. Möller ist Dr. Hans von Schubert zum Professor der Kirchengeschichte in Kiel berufen worden. Er gedenkt das neue Lehramt erst im Herbste anzutreten.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Vesterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Vesterling in Berlin W., Zietenstraße 14